

Platzordnung des Naturerlebniscamp Tannenwald

Die Belegung bzw. Buchung des Naturerlebniscamps Tannenwald bedingt die vorbehaltlose Anerkennung der nachfolgenden Regeln:

1. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den gesondert ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Das Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Mofas und Mopeds, ist nicht erlaubt.
2. Die sich im rückwärtigen Bereich befindliche Wassertretstelle sowie der Brunnen können von den Mietern genutzt werden, dürfen jedoch nicht zweckentfremdet werden.
3. Feuer darf nur innerhalb der eingerichteten Feuerstelle gemacht werden. Das Feuer ist zu beaufsichtigen, vollständig abzulöschen und die Feuerstelle sauber zu verlassen.
4. Für die Entsorgung der Abfälle die während des Aufenthalts auf dem Naturerlebniscamp anfallen, sind die Mieter selbst verantwortlich. Vom Mieter sind hierzu geeignete Abfallbehälter aufzustellen. Die notwendigen Behälter muss der Mieter stellen. Behälter und Abfälle dürfen nicht auf dem Platz zurückbleiben.
5. Bei der Abreise ist der Platz so zu verlassen, wie er übernommen wurde. Evtl. Mängel sind sofort bei Anreise der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
6. Die Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr ist einzuhalten.
7. Den Anordnungen des Gemeindeförsters sowie den Beauftragten der Gemeinde Steinach ist unbedingt Folge zu leisten.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass für Unfälle, Verletzungen sowie Verlust von Wertsachen von der Gemeinde keine Haftung übernommen wird.
9. Das Jugendschutzgesetz hat der Mieter eigenverantwortlich einzuhalten.
10. Die Zelte sowie das Küchenzelt sind auf den im Lageplan ausgewiesenen Flächen aufzustellen.
11. Es wird auf die beigefügten Regelungen des § 83 Landeswaldgesetzes hingewiesen. Diese Regelungen sind ebenfalls Bestandteil der Platzordnung.
12. Verstöße gegen diese Platzordnung haben den Platzverweis zur Folge. Die Kautions wird für diesen Fall einbehalten.